



## **Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen, die nach dem Erlass von 5. Mai 2021 eingestellt wurden:**

Stand: März 2025

### **Arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen**

- Für Einstellungen, die nach Inkrafttreten des neuen Erlasses vom 5. Mai 2021 bereits erfolgt sind und noch erfolgen werden, gelten die in diesem Erlass geregelten Aufgaben und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen.
- Für die im Landesdienst tätigen Beschäftigten finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- Sie sind pädagogisches Personal gemäß § 58 Schulgesetz und Lehrkräfte im Sinne des §44 TV-L.

### **Arbeitszeiten**

- Sie beträgt für Vollzeitbeschäftigte im Jahresdurchschnitt 41 Stunden in der Woche:
- Von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entfallen 28 Unterrichtsstunden auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht.
- Der über die wöchentlichen Unterrichtsstunden hinausgehende Arbeitszeitanteil steht für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie andere Aufgaben im Rahmen der Nummer 1 des Erlasses zur Verfügung (z.B. Kooperationen, Mitwirkung bei der Förderung).
- Die wöchentlichen Unterrichtsstunden ermäßigen sich aus Altersgründen und bei Schwerbehinderung in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr. 1/1.1).

### **Eingruppierung**

- Die Eingruppierung erfolgt über die Schulämter.
- Die Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 und dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 07.07.2022.
- Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger pädagogischer Hochschulbildung werden in Entgeltgruppe EG 10 eingruppiert.
- Erzieher\*innen mit entsprechender staatlicher Anerkennung und Heilerziehungspfleger\*innen werden in Entgeltgruppe EG 9a eingruppiert.
- Die Stufeneinordnung erfolgt durch das Schulamt. Eine höhere Einstufung kann vorgenommen werden, wenn eine vorherige Tätigkeit vorliegt, in der eigenverantwortliche Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen von Unterricht vermittelt wurden.

### **Aufgabenfeld**

- Die selbständige und eigenverantwortliche Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie unterstützen den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. Darüber hinaus nehmen sie besondere Aufgaben der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen mit.
- Dabei gilt, dass auch die sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Lernen durch Lehrkräfte verantwortet und durch Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen unterstützt wird.

- Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne, (keine eigenverantwortlichen Aufgaben im Rahmen der Feststellung oder jährlichen Überprüfung des Bedarfs)
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen besondere Entwicklungsbedarfe aufweisen,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung,
- Arbeitsgruppenangebote für Schülerinnen und Schüler in Klassen des Gemeinsamen Lernens zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen,
- Kooperation mit außerschulischen Partnern
- Genauere Aufgaben sind im entsprechenden Erlass beschrieben. Konkrete Aussagen dazu, welche wesentlichen Aufgaben sie in der jeweiligen Schule übernehmen, finden sich im Inklusionskonzept der Schule. Das Inklusionskonzept kann auch den Einsatz der verschiedenen Fachkräfte abbilden.

### **Konkreten Arbeitseinsatz (z.B. Stundenplan)**

- Die Schulleitung ist zuständig. Sie verantwortet die Bildungsarbeit an der Schule und damit auch die Unterrichtsverteilung, den Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplan und stellt dabei einen dienstlich gebotenen und persönlich angemessenen Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer sicher (§ 22 Absatz 1 Nummer 7 ADO). Dies gilt auch für den Einsatz der Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen. Die Schulleitung berücksichtigt bei ihren Entscheidungen die von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 SchulG beschlossenen Grundsätze.

### **Regelungen für Wahlrecht und Wählbarkeit in Schul- und Lehrerkonferenzen**

- Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen sind Mitglieder der Lehrerkonferenz. Wählbar zur Schulkonferenz sind sämtliche Mitglieder der Lehrerkonferenz

### **Übernahme einer Klassenleitung**

- Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen sind im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule unterstützend tätig, eine Leitungstätigkeit – auch eine Klassenleitung – scheidet daher aus. Die allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) gilt zwar für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend (§ 2 Absatz 2 ADO), jedoch nur, soweit in besonderen Regelungen für deren Tätigkeit nichts Abweichendes bestimmt ist.

### **Ganztag**

- Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/ Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister können, auch im Ganztagsbereich eingesetzt werden.

### **Einsatz in den Jahrgängen in der Grundschule**

- Die Fachkräfte werden in den Klassen 3 und 4 eingesetzt.

### **Vertretungsunterricht**

- Wurde die Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft nach § 57 SchulG geplant und vorbereitet, können Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen

„selbstständig und eigenständig Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen des Schulbetriebs vermitteln“ (siehe Erlass).

- Zur alleinigen Abdeckung der Stundentafel dürfen sie nicht eingesetzt werden.

### **Exkursions- und Klassenfahrtenbegleitung**

- Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen dürfen Exkursionen und Klassenfahrten begleiten, aber nur als weitere Begleitung neben mindestens einer Lehrkraft.

### **„Fragen und Antworten zum Erlass „Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen vom 5. Mai 2021**

**(Stand: 17. Mai 2022)“**



**Weitere Informationen beim:**

**Der Personalrat für Grundschulen  
beim Schulamt für die Stadt Duisburg  
Vorsitzende: Christina Menzel**  
Geschäftsstelle: Oberstraße 5 – 47051 Duisburg – Internet: [www.gs-personalrat.de](http://www.gs-personalrat.de)  
Tel. (0203) 283 7378 – Fax (0203) 283 8357  
E-Mail: [grundschulpersonalrat@stadt-duisburg.de](mailto:grundschulpersonalrat@stadt-duisburg.de)